

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser
zur sicheren Erreichung ihres Ziels**

Claussen, Anton Martin

Oldenburg, 1841

§ 1. Unterrichtsgegenstände.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8070

§ 1.

Unterrichtsgegenstände.

Dem Zwecke und Ziele der christlichen Volksschule gemäß: ihre Zöglinge zu praktisch verständigen Menschen, zu rechtlich brauchbaren Bürgern und zu erleuchtet frommen Christen zu bilden, sind in dieselbe folgende Unterrichtsgegenstände aufzunehmen: Religion, Sprache, Lesen, Schreiben (nach Umständen Zeichnen), Rechnen, Singen und Weltkunde oder Realien, welche als gemeinnützige Kenntnisse wesentlich zu den Elementen der Volksbildung gehören.

§ 2.

Classification der Schüler.

Zur zweckmäßigen Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände nach den verschiedenen Fähigkeiten der Schüler sind diese in Classen zu bringen, deren in ungetheilten Schulen, d. h. in solchen, die nur einen Lehrer haben, drei; in getheilten aber, an welchen zwei Lehrer arbeiten, zwei Classen, je mit zwei Unterabtheilungen zu machen sind. (Auf Volksschulen mit drei Lehrern ist keine specielle Rücksicht genommen, weil deren in unserm Lande nur zwei sind.)

§ 3.

Classen = Ziel.

Mag nun die Schule eine getheilte oder ungetheilte sein, so gehören in die

1) Unter = Classe die Anfänger, welche dieselbe in der ungetheilten Schule zwei Jahre behält, nach deren Verlauf sie in die

2) Mittel = Classe übergehen, wenn sie das Ziel der Unter = Classe erreicht haben; d. h. wenn sie

- a. mit der Fibel durchgekommen und also wenigstens bis zum Satzlesen gebracht sind, auch leichte Wörter aus dem Kopfe buchstabiren können;
- b. die Ziffern kennen und zweistellige Zahlen richtig aussprechen gelernt haben;